



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. | Bahnhofplatz 3 | D-77694 Kehl

Vorschlag für eine gegenseitige Anerkennung der Umweltplaketten in der deutsch-französischen Grenzregion (Straßburg, Freiburg und Karlsruhe) für PKW

Version vom 11.12.2019

Problematik

Die europäischen Luftreinhalterichtlinien¹ haben gemeinsame Ziele auf EU-Ebene festgelegt: die Verbesserung der Luftqualität und den Schutz der Gesundheit der Bürger. In Folge der Umsetzung dieser Richtlinien, haben Deutschland und Frankreich unterschiedliche Umweltplaketten-systeme eingeführt, die die Mobilität der Bürger in der deutsch-französischen Grenzregion im Alltag behindern.

Lösung: Pilotprojekt zur gegenseitigen Anerkennung der Umweltplaketten im Oberrhein

Die vom Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. empfohlene Lösung zielt auf eine politische Entscheidung zur Anerkennung der nationalen Umweltplaketten in der deutsch-französischen Grenzregion ab, in der zwei verschiedene Systeme koexistieren: zum einen die Umweltzone im Raum Straßburg, in der eine Plakettenpflicht ab mehrtägigem Feinstaubalarm gilt (die sog. *Crit'Air*) und zum anderen die dauerhaften Umweltzonen auf deutscher Seite in Karlsruhe und Freiburg. Auch wenn beide Systeme Unterschiede aufweisen, basieren sie dennoch auf den gleichen europäischen Abgasnormen: den Euro-Normen.

Diese Lösung basiert z.T. auf einer Studie von Herrn Professor Dr. Frey (Hochschule Kehl), die im Oktober 2019 im Rahmen des europäischen Projekts B-Solutions im Auftrag des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau durchgeführt wurde.²

Crit'Air 1,2,3 = Umweltplakette 4

Für PKW (Benziner und Diesel) lässt sich praktisch eine vollständige Kompatibilität der deutschen Umweltplakette 4 und der französischen Crit'Air 1,2,3 feststellen.

¹ Europäische Richtlinien 2008/50/EG, 96/62/EG et 1999/30/EG

² Siehe hierzu ebenfalls den Beschluss des Oberrheinrats für eine gegenseitige Anerkennung der Umweltplaketten: <https://www.oberrheinrat.org/de/beschluesse/display/gegenseitige-erkennung-von-umweltplaketten-am-oberrhein.html>

Im Falle einer gegenseitigen Anerkennung der Umweltplaketten, müsste lediglich eine begrenzte Anzahl von deutschen Fahrzeugen mit der Umweltplakette 4 ausnahmsweise im Raum der Eurometropole Straßburg toleriert werden, da sie nicht dem Crit-Air System entsprechen – und dies ausschließlich bei mehrtägigem Feinstaubalarm:³

Dies betreffe

- Benziner auf deutscher Seite die vor dem 01.01.2006 zugelassen wurden (Euro-Norm 1-3)
- Diesel auf deutscher Seite die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2010 zugelassen wurden (Euro-Norm 4).

Im Jahr 2019 kam es jedoch im Raum der Eurometropole Straßburg lediglich an zwei Zeitpunkten zu einem mehrtägigem Feinstaubalarm. Lediglich an diesen beiden Zeitpunkten durften gemäß des französischen Crit'Air Systems bestimmte Fahrzeuge nicht fahren. Die Anzahl der deutschen Fahrzeuge, die ausnahmsweise auf französischer Seite toleriert werden müsste, würde entsprechend gering sein und dürfte somit nicht die Ziele des Crit'air Systems in Frage stellen.

Die notwendigen Ausnahmeregelungen für eine gegenseitige Anerkennung

- Im Raum der Eurometropole Straßburg, durch einen Erlass des Präfekten (*arrêté préfectoral*)
- Im Raum Freiburg und Karlsruhe, Änderung der Luftreinhaltepläne durch die jeweils zuständigen Regierungspräsidien.

Die einzige Rechtfertigung für eine Nichtanerkennung der Maßnahmen des Nachbarlands wäre der Nachweis, dass diese nicht ausreichend sind um die Anforderungen der geltenden europäischen Richtlinien (Luftqualität) zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall und wird davon ausgegangen, dass die französischen und deutschen Umweltplaketten ausreichend sind um o.g. Ziele zu erfüllen, sollte einer gegenseitigen Anerkennung nichts im Wege stehen.

Ansprechpartnerin: Martine Mériegeau
Vorstand des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
merigeau@cec-zev.eu

³ Seit dem 01. Oktober 2019 wurde das französische System in Frankreich verschärft. Im Falle eines mehrtägigen Feinstaubalarms, dürfen Fahrzeuge mit einer Crit'Air 3 Umweltplakette nicht mehr im Raum der Eurometropole Straßburg fahren.

Simulationen: Wie eine gegenseitige Anerkennung aussehen würde

Crit'air 1,2,3: Umweltplakette 4



Simulation für deutschen Umweltzonen (gilt immer, nicht nur bei Feinstaubalarm)

Fahrzeuge		Diesel		Benziner	
Euro-Norm	Datum der Erstzulassung	Crit'air	Umweltplakette	Crit'air	Umweltplakette
Euro 1	Zwischen 1.1.1993 und 31.12.1996				4
Euro 2	Zwischen 1.1.1997 und 31.12.2000	5	2	3	4
Euro 3	Zwischen 1.1.2001 und 31.12.2005	4	3	3	4
Euro 4	Zwischen 1.1.2006 und 31.12.2010	3	4	3	4
Euro 5	Zwischen 1.1.2011 und 31.8.2015	2	4	2	4
Euro 6 (b,c,d)	Ab 1.9.2015	2	4	1	4

■ Fahrzeug darf nicht fahren ■ Fahrzeug darf fahren



Simulation für das Gebiet der Eurometropole Straßburg bei Feinstaubalarm ("pic de pollution")

Fahrzeuge		Diesel		Benziner	
Euro-Norm	Datum der Erstzulassung	Crit'air	Umweltplakette	Crit'air	Umweltplakette
Euro 1	Zwischen 1.1.1993 und 31.12.1996				4
Euro 2	Zwischen 1.1.1997 und 31.12.2000	5	2	3	4
Euro 3	Zwischen 1.1.2001 und 31.12.2005	4	3	3	4
Euro 4	Zwischen 1.1.2006 und 31.12.2010	3	4	3	4
Euro 5	Zwischen 1.1.2011 und 31.8.2015	2	4	2	4
Euro 6 (b,c,d)	Ab 1.9.2015	2	4	1	4

■ Fahrzeug darf nicht fahren ■ Nicht mit der Maßnahme Crit'air vereinbar ■ Fahrzeug darf fahren